

Marx, Engels und Lenin haben deutlich gemacht, daß die sozialistische Gesellschaftsordnung „mit dem Gegensatz zur alten bisherigen Geschichte behaftet“ ist/33/, daß und wie sie „aus der kapitalistischen Gesellschaft hervor geht“ (S. 20), daß und wie die „Überreste des Alten im Neuen“/34/ wirken. Das Alte besteht nicht neben und außerhalb des Neuen, es ist in dem Neuen vorhanden. Dieser Gegensatz ist ineinandergesetzt, ineinandergefügt, das „Andere“ ist „sein Anderes“/35/. In diesem Sinne hat der Sozialismus die Kriminalität „an sich“ und schließt sie zugleich durch die Herausbildung seiner gesellschaftlichen Verhältnisse, durch die Formung einer entsprechenden Lebensweise aus.

Die Entwicklung neuer, sozialistischer Beziehungen ist der „ganze in sich geschlossene Gegensatz“ 736/ Das Alte und das Neue dürfen deshalb nicht verselbständigt werden, weder im Sinne der relativen Selbständigkeit des Neuen gegenüber Vergangenheit und Zukunft noch im Sinne der Verweisung des Alten in die Vergangenheit. Sie existieren nur in Beziehung aufeinander./37/

Diesen Widerspruch richtig zu erfassen ist keine theoretische Spitzfindigkeit — hängt doch hiervon maßgeblich ab, ob und wie die entsprechenden gesellschaftlichen Aktivitäten zu seiner Lösung entwickelt werden.

Der notwendige innere Ausbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erfordert, den Grad der Verbindlichkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen, was Konsequenzen für die Entwicklung der sozialistischen Gesetzlichkeit in sich birgt, wie auch die Wertvorstellungen der Arbeiterklasse in ihm und mit ihm weiter auszuprägen.

Wenn gefordert wird: „Die Sorge des einzelnen um die Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse muß mit einer hohen Verantwortung gegenüber dem Kollektiv,

/33/ Engels, Materialien zum „Anti-Dühring“, a. a. O., S. 580.

/34/ Lenin, „Staat und Revolution“, a. a. O., S. 486 (Hervorhebung von mir - G. H.).

/35/ Lenin, „Philosophische Hefte“, a. a. O., S. 249.

/36/ Hegel, Wissenschaft der Logik, Teil 2, Leipzig 1948, S. 49.

/37/ Vgl. hierzu auch die Überlegungen von W. Hennig, „Zu einigen Grundfragen jugendkriminologischer Forschung in der DDR“, Staat und Recht 1974, Heft 2, S. 290 ff. (295).

mit verbindlicher Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten und moralischer Lauterkeit übereinstimmen“ /38/, so ist damit ein weites Spektrum von Fragen der rechtlichen und moralischen Verantwortung, der Entwicklung des Rechtsbewußtseins, des Verhältnisses von Recht und Moral angesprochen. Damit rücken auch die Motive rechtlichen Verhaltens und Begehrens stärker in den Mittelpunkt der Diskussion.

Marx vermittelt auch hierfür programmatisch Bedeutsames für die gegenwärtige und künftige sozialistische Rechtsgestaltung. Als Kriterien nennt er: daß unter diesem Recht „niemand etwas geben kann außer seiner Arbeit“ (was einschließen würde, daß auch niemand etwas erhalten kann außer für seine Arbeitsleistung) und „nichts in das Eigentum der einzelnen übergehen kann außer individuellen Konsumtionsmitteln“; daß ferner das „Recht der Produzenten . . . ihren Arbeitsleistungen *proportioneil*“ sein muß, was hinsichtlich dieser Proportionalität eine Reihe von Fragen auslöst; -daß die Gleichheit darin besteht, „daß an *gleichem Maßstab*, der Arbeit, gemessen wird“ (S. 20).

Schließlich fügt Marx noch hinzu: dieses Recht „erkennt keine Klassenunterschiede an, weil jeder nur Arbeiter ist wie der andre“ (S. 21). Das verweist auf den entscheidenden Bezugspunkt des sozialistischen Rechts, auf seine weitere Ausbildung und darauf, wie aktuell die Marxsche Kritik des Gothaer Programms durch ihre wissenschaftliche Voraussicht geblieben ist. Sie liefert uns für die Gestaltung und Wirksamkeit des Staates und Rechts der entwickelten sozialistischen Gesellschaft maßgebende Vorstellungen, angefangen von den klassenmäßigen, erkenntnistheoretischen Voraussetzungen über die erforderliche Ausgestaltung von Staat und Recht zur weiteren Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, eingeschlossen die „internationalen Funktionen“ der Arbeiterklasse (S. 24), bis hin zur höheren Phase des Kommunismus, in der der „enge bürgerliche Rechtshorizont“ erst ganz überschritten werden kann (S. 21).

/38/ K. Sorgenicht, „Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Festigung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“, NJ 1974 S. 413 ff. (416).

URSULA PRUSS, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz
Major der K HORST BERG, Ministerium des Innern

Maßnahmen zur Sicherung der Wiedereingliederung Straftlassener und zur Verhütung erneuter Straffälligkeit

Die Wiedereingliederung eines mit Freiheitszug vorbestraften Bürgers in das gesellschaftliche Leben ist darauf gerichtet, den im Strafverfahren begonnenen und im Strafvollzug fortgesetzten Erziehungsprozeß nach Verbüßung der Strafe unter den Bedingungen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrolle differenziert weiterzuführen. Dabei sind an den Straftlassenen entsprechende Anforderungen der Selbsterziehung zu stellen, damit er sich unter dem positiven Einfluß seines neuen Arbeits- und Lebenskreises künftig gesellschaftsgemäß verhält.

Obwohl für die Wiedereingliederung Straftlassener in das gesellschaftliche Leben in der sozialistischen Gesellschaft gute Voraussetzungen bestehen, weil die sozialökonomischen Wurzeln der Kriminalität im wesentlichen beseitigt sind, gibt es doch noch Bürger, die die ihnen gebotenen gesellschaftlichen Möglichkeiten nicht nutzen, aus Mangel an gesellschaftlichem Pflichtbewußtsein unbelehrbar bleiben und erneut straffällig werden. Um die staatliche Einflußnahme auf diese Ge-

setzesverletzer wirksamer zu gestalten, die kriminelle Gefährdung abzubauen und eine mögliche Rückfälligkeit zu verhüten, werden durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 591) die gesetzlichen Grundlagen für die Wiedereingliederung von bereits mit Freiheitszug bestrafte Personen (§§ 47, 48 StGB) erweitert. Damit haben die Gerichte und die Volkspolizei mehr Möglichkeiten, diejenigen Personen, die aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und wiederholt Straftaten begehen, mit der Kraft der Gesellschaft in verbindlicher Weise zur Wiedergutmachung und zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu verpflichten und die Kontrolle darüber auszuüben. Das ist eine zum Schutz unserer Gesellschaft und zum Schutz der Rechte der Bürger notwendige Reaktion./1/

A/ Vgl. „Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Strafrechts und Beitrag zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Begründung der Änderungsgesetze durch den Minister der Justiz)“, NJ 1975 S. 33 f.